

**Öffentliche**  
**Sitzungsvorlage**

**zu TOP 6: Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters gem. § 48 der GemO**

In der Gemeindeordnung (GemO) wird in § 48 Abs. 1 geregelt, dass in Gemeinden ohne Beigeordnete der Gemeinderat aus seiner Mitte einen oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter zu bestellen hat. Nach jeder Gemeinderatswahl sind diese neu zu bestellen. Aufgabe der Stellvertreter ist es, den Bürgermeister im Verhinderungsfall zu vertreten.

Laut der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchberg sind der 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters zu wählen. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.

1. Stellvertreter/-in des Bürgermeisters: \_\_\_\_\_

2. Stellvertreter/-in des Bürgermeisters: \_\_\_\_\_